

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 3. Oktober 1838



Rathsprotokoll

zur Sitzung am 3. Oktober 1838 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Reißer
" Magistratsrath Haydinger
" " " Freyinger
" " " Maurer
" " " Buberl
" Sekretär Bleyer
" " Knoll

Referat des Hr. Rath's Haydinger

6200. Josef Waizmann um Bewilligung ein lithographisches Institut in Steyr errichten zu dürfen. Bei ausgewiesener Kunstfähigkeit u. Moralität gegen Beobachtung der Zensurvorschriften u. Erwerbsteuerfaturung bewilliget.

Referat des Hr. Rath's Freyinger.

6144. Protokoll mit dem Hufschmiedhandwerksvorsteher wegen von Karl Kurz angesuchten Ringelschmiedgerechtigkeit.
Zu hinterlegen, das Gesuch Z. 5749 des Karl Kurz dahin zu erledigen, daß dem Bittsteller bei ausgewiesener Gewerbskundigkeit u. guten Sitten auf Grund des erkauften Schmidtenfeuers, und da rücksichtlich der angezeigten Feuerstätte polizeilicherseits kein Anstand besteht, gegen Erwerbsteuerfaturung das nachgesuchte personelle Ringelschmiedgewerbe verliehen werde.

Referat des Hr. Rath's Maurer.

6125. Franz Rubenzucker um Bewilligung zum Besuche des Öhlberges.
Der Pacht des Exhibenten um die Fleischhauergerechtsame des Josef Atzenhofer zu Dorf Enns dient zur Wissenschaft u. wird der Öhlbergbesuch in deßen Fleischbank gegen dem gestattet, daß Exhibent für die Befolgung der Kontrakts punkte in Hinsicht auf diese Fleischbank haftend bleibe.

6203. Protokoll über die Vernehmung der hiesigen Sagmüller in Betreff eines gestohlenen Schwemholzes.
Remißschreiben an das Kommät Siering zu erlaßen, daß nur der Müllermeister Josef Prandstetter wegen ihm entwendetem Holze am 3. Okt. 10 Uhr Früh zur Vernehmung u. Agnoscirung in dortiger Amtskanzlei erscheinen werde, sonst aber Niemand von den hiesigen Schwemmpartheyen an dem fraglichen holze ein seiniges erkannt habe.

Referat des Hr. Rath's Buberl.

6212. Schreiben des Magistrats Salzburg dto. 22. v. M. N. 3507 mit dem Gesuche des Josef Polito di Landra aus London und Bewilligung zur hierortigen Aufstellung seiner Menagerie.
Dem Bittsteller zu bedeuten, daß die Schauausstellung der Menagerie nach produzierter Präsidialbewilligung allhier keinem Anstande unterliege, daß aber der Platz polizeilicherseits erst bei Ankunft des Bittstellers ausgemittelt werden muß.

6124. Konstitut, mit Josefa Riener wegen Verkauf von ungewichtiger Butter.

Da dieser Verkauf erwiesen ist, so hat sich selbe nach §. 22. der Wochenmarktsordnung einer Übertretung derselben schuldig gemacht, ist dieserwegen als im 1. Übertretungsfalle mit 1 fl CMz zum Armenfonde zu bestrafen, der Erlös pr. 1 fl 30 xr Schein ist selber zu behändigen, und hiernach das Erkenntniß auszufertigen.

6230. Untersuchungsakt gegen Maria Steyrer, wegen Mangel eines ehrlichen Erwerbes, Dienstlosigkeit aus eigener Schuld u. Abgabe in das k.k. Provinzial Zwangsarbeitshaus in Linz. Referent liest die Untersuchungsakten ab, u. ist aus den in seinem Vortrage angeführten Gründen der Meinung, weil Maria Steyrer zum Betteln verwendet wurde, nie eine Schule besuchte, u. sich eine ordentliche Beschäftigung eigen machte, sich schon einmal der Diebstahlstheilnahme schuldig machte, mit 16 Jahren das 3. Mahl anher verschoben ward, alle Ermahnungen, sich in einen Dienst zu begeben, fruchtlos blieben, daher ihre moralische Verderbtheit u. Arbeitsscheu am Tage liegt, übrigens gesund u. arbeitsfähig ist, so sei selbe zur Abgabe in das k.k. Provinzialzwangsarbeitshaus geeignet.

Mit diesem Antrage sind sämtliche Votanten einverstanden daher Conclusum per unanimia: Maria Steyrer ist laut h. Regg's Circulare dto. 17. März 1834 Z. 5709 IV. Abschrift §. 20 sub 3 et 4 u. §. 23 u. 24 zur Abgabe in das k.k. Provinzial-Zwangsarbeitshaus in Linz geeignet, dieserwegen hierum das Erkenntniß zu schöpfen, dem k.k. Kreisamte mittelst Bericht zur Bestätigung vorzulegen u. die Charakter-Schilderung beizuschließen.

ad 6041. Anzeige des Districtsactuars Brazda, daß Johann Nowaczek in einem Raufhandel schwer verwundet worden sei.

Referent erstattet über die gepflogene Thatbestandserhebung Vortrag, und ist aus den in selbem angeführten Gründen der Meinung, weil sich aus den erzogenen Erhebungen schließen laße, daß vorzüglich der Fink, welcher als Raufer u. Stänkerer bekannt ist, längeren Haß auf den Nowatschek hatte, an diesem Tage Gelegenheit zum Streite suchte, sich hierzu des Pettenberger als Helfershelfer bediente, die Mißhandlung des Nowatschek vorbedacht habe, weil ferner das ärztliche Gutachten dahin geht, daß zwar die Stich- u. Schneidwunde eine leichte, die Kopfwunde aber eine schwere, lebensgefährliche Verwundung sei, weil endlich der Nicolaus Pettenburger u. Thomas Fink rechtlich als die Thäter beinzichtigt sind, und im vorliegenden Falle die Streitereien Verbrechens der Verwundung nach §. 137. 1. Thls. des St. G. B. litt. a. mit Bezug auf den §. 136 constatirt sind, so sei gegen diese 2 Gesellen wegen Verbrechen der Verwundung die Voruntersuchung, u. zwar, da der §. 306 im vorliegenden Falle keine Anwendung leidet, im Verhafte zu führen, und hierwegen der Anzeigsbericht an das hohe k.k. Kriminalobergericht zu erstatten.

Dieser Meinung sind sämtliche Votanten, daher Conclusum per unanimia:

Es ist gegen Nikolaus Pettenburger u. Thomas Fink wegen Verbrechen der Verwundung die Voruntersuchung im Verhafte zu führen, und hierwegen unter einem der Anzeigsbericht an das hohe k.k. Kriminalobergericht zu erstatten.

Bleyer Sekretär